



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Liefer- und Zahlungsbedingungen) der KEMNA-Gruppe (Gestein)

1. Geltungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten stets die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge.

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen. Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers sind schriftlich abzugeben. Schriftlich im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen meint Schrift- und Textform.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, frei LKW oder Waggon oder - soweit vereinbart - einschließlich Fracht, frei Bau, verwogen, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vertraglich vereinbarten Preise gelten für zwei Monate ab Vertragsschluss. Bei Lieferung oder Teillieferung nach dem Ablauf der Preisbindungsfrist verpflichten sich die Parteien, Preisanpassungsverhandlungen zu führen.

Alle Preise frei Bau gelten für die Anlieferung durch Sattelfahrzeuge mit einer Ausladung von mindestens 25 t. (Vollfrachtregelung), bei ungehindert erreichbarer und einwandfrei befahrbarer Baustelle und einer maximalen Entladezeit von 0,5 h. Mehrkosten durch Standzeitüberschreitung werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in Rechnung gestellt. Der Einsatz von Solofahrzeugen erfolgt auf Stundenlohnbasis. Die Rechnung ist 8 Tage nach Rechnungsstellung und Lieferung/Abnahme der Ware ohne Abzug fällig.

Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Mängelrechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.

3. Sicherheiten

Wir sind zur Sicherung unseres Zahlungsanspruchs berechtigt, vom Käufer Vorkasse oder andere Sicherheiten in Höhe des voraussichtlichen Kaufpreises zu verlangen und die Belieferung hiervon abhängig zu machen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens bei Auftragsbestätigung.

4. Mengen

Die Menge der gelieferten Ware wird nach Masse bestimmt. Dieses ist auf einer von uns bestimmten geeichten oder einer öffentlichen Fahrzeugwaage oder Radladerwaage festzustellen. Bei Waggon-Verladung gilt die bahnamtliche an der Abgabestation festgestellte Masse.



5. Lieferfristen

Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Sofern wir die verbindlichen Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer unverzüglich informieren und gleichzeitig eine neue Lieferfrist mitteilen. Sollten wir auch innerhalb dieser Frist eine Lieferung nicht möglich sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine eventuell bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich zurückgewährt.

Ein eingetretener Lieferverzug endet, sobald unvorhergesehene Ereignisse die Einhaltung der Lieferfrist hindern.

Für Sukzessivlieferungen aus langfristigen Verträgen sind Abrufe spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Auslieferung auszulösen. Bei Sukzessivlieferungsverträgen steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn sich der Käufer mit Zahlungen für bereits gelieferte Ware in Verzug befindet.

6. Transport und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht - auch bei Teillieferungen - spätestens mit deren Übergabe an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.

7. Abnahme und Annahmeverzug

Der Käufer ist zur Abnahme der fertig gestellten Ware verpflichtet, auch wenn er sie nicht termingerecht abnimmt.

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Hierfür berechnen wir pauschal eine Entschädigung in Höhe von 10 % des Lieferpreises.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitere Ansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung unserer Ware erfolgt ausschließlich unter der Bedingung des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst über, sobald sämtliche Verbindlichkeiten käuferseits aus dem Kaufvertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) getilgt worden sind.

Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Verarbeitung, Vermischung oder sonstige Verwertung des von uns gelieferten, noch in unserem Eigentum stehenden Materials gilt als in unserem Auftrag erfolgt. Wird das von uns gelieferte Material mit anderen Materialien vermischt oder verbunden, tritt der Käufer die ihm aus dem Weiterverkauf des Materials entstehenden Forderungen gegen den Dritten in Höhe der uns gegenüber dem Käufer zustehenden Ansprüche ab. Die Abtretung wird von uns angenommen.



Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung seinem Vertragspartner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seinen Vertragspartner erforderlichen Auskünfte (u.a. Namen, Anschriften von Schuldner, Baustellen) zu erteilen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Vertragspartner des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen.

Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, uns die Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Materialien erfolgen (z.B. Pfändungen) unverzüglich anzuzeigen.

Als Veräußerung im Sinne dieser Bedingungen gelten auch die Verarbeitung, der Einbau in ein Grundstück sowie eine sonstige Verwertung.

Übersteigt der Wert der überlassenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Ist die Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen seinen Vertragspartner ausgeschlossen oder eingeschränkt, verpflichtet sich der Käufer, uns hiervon vor Vertragsabschluss schriftlich zu unterrichten. Wir sind dann berechtigt, mit dem Vertragspartner des Käufers unmittelbar wegen der Sicherung unserer Ansprüche zu verhandeln. Führen diese Verhandlungen nicht zu einer Abtretung der Ansprüche des Käufers gegenüber seinem Vertragspartner an uns, sind wir berechtigt, von eventuell bereits geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer uns gegenüber in diesem Fall nicht zu. Wir werden von diesem Recht keinen Gebrauch machen, wenn uns der Käufer ausreichende anderweitige Sicherheiten für den abgeschlossenen Liefervertrag zur Verfügung stellt.

9. Beschaffenheit und Mängelrechte

Unsere Ware ist ein Naturprodukt. Unsere Angaben zum Liefergegenstand sind daher als annähernd zu betrachten. Eine Beschaffenheit ist daher nicht geschuldet. Die Angaben dienen lediglich der Kennzeichnung oder Beschreibung der Ware. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

Der Käufer hat Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechend den einschlägigen Normen voraus. Der Käufer hat uns unverzüglich über beabsichtigte Probeentnahmen auf der Baustelle zu informieren und rechtzeitig Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Bei mangelhafter Lieferung leisten wir Ersatz und erstatten die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen und zumutbaren Aufwendungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Für die Geltendmachung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen, es sei denn, die Gewährleistung des Käufers gegenüber seinem Auftraggeber endet vor der im Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und uns. In diesem Fall endet unsere Gewährleistung einen Monat nach Ablauf der im Verhältnis des Käufers zu seinem Auftraggeber geltenden Frist.

Die Gewährleistung beginnt mit Liefer-/Leistungsdatums.

Abweichend von § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme.

Die gesetzlichen Verjährungstatbestände bleiben hiervon unberührt.

10. Sonstige Bestimmungen

Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz unseres Lieferwerks.
Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.